



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

56. Jahrgang

Ansbach, 1. April 2011

Nr. 7

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken	
Vollzug des Allg. Eisenbahngesetzes (AEG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); 2. Planänderung zur Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 18 AEG für das Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Schiene Nr. 8 Ausbaustrecke Nürnberg - Ebensfeld, Planfeststellungsabschnitt 16 „Fürth Nord“, S-Bahn Nürnberg - Forchheim, km 12,400 bis km G 16,840 im Bereich der Städte Nürnberg, Fürth und Erlangen mit Ersatzmaßnahmen im Naturschutzgebiet Hainberg, Stadt Oberasbach Bekanntgabe des Erörterungstermins.....	50
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung 2011 des Zweckverbandes Burg Abenberg	50
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken, Sitz Schwabach, Geschäftsstelle in 91074 Herzogenaurach, Marktplatz 11, für die Haushaltsjahre 2011 und 2012	51
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 2. Änderung des Bebauungsplans „Altenmuh Süd“, Gemeinde Muhr am See	52

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

Vollzug des Allg. Eisenbahngesetzes (AEG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

2. Planänderung zur Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 18 AEG für das Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Schiene Nr. 8 Ausbaustrecke Nürnberg - Ebensfeld, Planfeststellungsabschnitt 16 „Fürth Nord“, S-Bahn Nürnberg - Forchheim, km 12,400 bis km G 16,840 im Bereich der Städte Nürnberg, Fürth und Erlangen mit Ersatzmaßnahmen im Naturschutzgebiet Hainberg, Stadt Oberasbach
Bekanntgabe des Erörterungstermins

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. April 2011 Gz. 32-4354/DB-10/96

1. Die Regierung von Mittelfranken führt im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das oben genannte Vorhaben gemäß §§ 18, 18 a Nr. 5 AEG und § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen weiteren Erörterungstermin durch.

Der Erörterungstermin für die 2. Planänderung findet statt vom Dienstag, dem **12.04.2011** bis Mittwoch, dem **13.04.2011** im Kulturforum Fürth im Kleinen Saal, Würzburger Straße 2, 90762 Fürth.

Folgende Gliederung ist für den Erörterungstermin vorgesehen:

- a) Dienstag, 12.04.2011
Beginn: 09:00 Uhr
 Anhörung der Träger öffentlicher Belange, Behörden, Leitungsträger, der in § 63 BNatschG

aufgeführten, anerkannten Naturschutzvereinigungen, weiterer Verbände und der privaten Einwender zur 2. Planänderung.

- b) Mittwoch, 13.04.2011
Beginn: 09:00 Uhr
 Fortsetzung des Termins vom Vortag.
 Erörterung der Trassenvarianten
 (Verschwenk/Bestandsstrecke).

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und der Erörterungstermin mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Jeder Teilnehmer muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.

Dr. Bauer
 Regierungspräsident

MFrABI S. 50

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung 2011 des Zweckverbandes Burg Abenberg

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Burg Abenberg folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	537.700 €
--	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	273.500 €
--	-----------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage wird

im Verwaltungshaushalt auf	420.000 €
und im Vermögenshaushalt auf	0 €

festgesetzt.

Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 19 der Verbandssatzung. Danach werden die Umlagen von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen erhoben und zwar zu je einem Drittel

von der Stadt Abenberg,

vom Landkreis Roth und

vom Bezirk Mittelfranken.

Die Umlage für die einzelnen Verbandsmitglieder beträgt somit

im Verwaltungshaushalt	140.000 €
und im Vermögenshaushalt	0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung 2011 tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Roth, 23. März 2011

Zweckverband Burg Abenberg
Herbert Eckstein
Landrat und
Vorsitzender des Zweckverbandes

Der Zweckverband Burg Abenberg hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 26 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 04.04.2011 bis einschließlich 11.04.2011 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Roth, 23. März 2011

Zweckverband Burg Abenberg
gez.
Herbert Eckstein
Landrat und
Vorsitzender des Zweckverbandes

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken, Sitz Schwabach, Geschäftsstelle in 91074 Herzogenaurach, Marktplatz 11, für die Haushaltsjahre 2011 und 2012

Auf Grund Art. 26 Abs. 1, 34 Abs. 2 Nr. 3, 40, 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung und § 14 der Satzung des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr	2011	2012
---	------	------

wird im Verwaltungshaushalt		
in den Einnahmen mit	120.000 €	126.000 €
in den Ausgaben mit	120.000 €	126.000 €

und im Vermögenshaushalt		
in den Einnahmen mit	2.500 €	2.800 €
in den Ausgaben mit	2.500 €	2.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen gemäß § 15 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt jeweils mit dem 1. Januar eines Haushaltsjahres in Kraft.

Nürnberg, 24. Februar 2011

Zweckverband Sondermüll-Entsorgung
Mittelfranken
Dr. Klemens Gsell
Bürgermeister der Stadt Nürnberg
und Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken (ZVSMM) hat die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 20 der Verbandsatzung wird die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2011 und 2012 liegt in der Zeit vom 04.04.2011 bis einschließlich 11.04.2011 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken - ZVSMM, Marktplatz 11, 91074 Herzogenaurach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 23. März 2011

Zweckverband Sondermüll-Entsorgung
Mittelfranken (ZVSMM)
gez.
Dr. Klemens Gsell
Bürgermeister der Stadt Nürnberg
und Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 51

Zweckverband Altmühlsee Bekanntmachung Nr. 79/2011

Vollzug des Baugesetzbuches (BauBG); 2. Änderung des Bebauungsplans „Altenmuhr Süd“, Gemeinde Muhr am See

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat mit Beschluss Nr. 96 vom 23.02.2011 den Bebauungsplan „Altenmuhr Süd“, Gemeinde Muhr am See mit Begründung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung bei der Gemeinde Muhr am See, Rosenau 1, 91735 Muhr am See oder in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Altmühlsee oder der Gemeinde Muhr am See unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Zweckverband Altmühlsee
Der Vorsitzende

MFrABI S. 52

HERAUSGEBER:

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06, 91511 Ansbach • Tel. 0981 53-0 • E-Mail: amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint vierzehntägig. Preis halbjährlich 9,20 € Einzelnummer 1 € zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann vier Wochen vor dem 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.